

Vorprüfung der Umweltverträglichkeit

Bei folgendem Verfahren wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 7 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 117 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, geprüft:

Im Rahmen der wasserwirtschaftlichen Planung für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 151 `Wissingen-Nord` in der Gemeinde Bissendorf ist der Jeggener Grenzgraben nach Ausbau als Vorflutgewässer vorgesehen. Ein Teilabschnitt von dem Fließgewässer (Station 2+090 bis 2+325) soll aufgehoben bzw. verfüllt werden. Nach der Vorprüfung ist eine UVP für das genannte Vorhaben aus den folgenden Gründen nicht erforderlich.

Ein Zusammenwirken mit bereits anderen bestehenden bzw. zugelassenen Vorhaben liegt nicht vor. Das Schutzgut Fläche ist nicht betroffen, weil keine Flächenversiegelung vorgesehen ist. Eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden ist durch die kleinräumige Auffüllung von unbelasteten Böden nicht gegeben. Auch nach Ausführung des Vorhabens bleiben am Ort die natürlichen Bodenfunktionen weiterhin erhalten. Umweltverschmutzungen und Belästigungen sowie Störfälle sind unwahrscheinlich, weil bei der Ausführung keine relevanten Stoffe verwandt werden und die Ausführung stetig überwacht wird. Eine Gefahr für die menschliche Gesundheit besteht durch das Vorhaben nicht. Das Vorhaben kollidiert nicht mit regional- und bauleitplanerischen Zielsetzungen. Denkmäler sind am Standort nicht vorhanden. Bei dem Graben handelt es sich um eine nur zeitweise in den natürlichen Wasserkreislauf eingebundene Entwässerungsmulde, welche vorrangig das Ziel hat die landwirtschaftlichen Flächen zu entwässern. In diesem Zusammenhang ist die Entwässerung auch mit einer Auswaschung des Bodens, einer Austragung und Weiterleitung von Nährstoffen in die unterhalb liegenden Gewässer verbunden. Bei höheren Grundwasserständen erfolgt zudem im Bestand eine Ableitung des Grundwassers, was zu einer lokalen Minderung der Grundwasserneubildung führt und im Hinblick auf die gegenwärtige Situation unter wasserwirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht zielführend ist. Durch die Verfüllung wird der stoffliche Austrag aus diesem Bereich gemindert zu Gunsten der unterhalb liegenden Gewässersysteme und die Ableitung von Grundwasser lokal gestoppt, was zu einer längeren Verweildauer und möglicherweise Neubildung führen kann. Daher ist die Auswirkung auf das Schutzgut Wasser unerheblich. Durch das Vorhaben werden artenreiche, naturnahe Vegetation und Lebensraum für Amphibien zerstört. Eine am Standort vorhandene Baumreihe könnte durch das Vorhaben Schaden nehmen und dadurch das Landschaftsbild beeinträchtigen. Mangels eines grenzüberschreitenden Charakters und der Schwere und der Komplexität sind diese Auswirkungen jedoch unerheblich. Die Schutzziele der Verordnung des Landschaftsschutzgebietes „OS 50 Wiehengebirge“ werden durch das Vorhaben nicht gefährdet. Weil die Auswirkung in der Landschaft nur in geringem Maße wahrnehmbar wäre. Da die zu erwartenden Schäden auf den Geschützten Landschaftsbestandteil in Gestalt der „Baumreihe“ allenfalls temporärer Art sind (z. B. während der Bauphase), sind erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen.

Es sind insgesamt keine erheblichen Auswirkungen denkbar.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 21.10.2020

Landkreis Osnabrück
Fachdienst Umwelt
Die Landrätin

i. A. T. Richter